

1. Bayern

Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind [...] Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und **Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt**. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie [...] zu erziehen.

Art. 2 Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,

- zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,
 - zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen und die Liebe zur Heimat zu wecken
 - die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen
 - die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen,
 - **Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt** zu wecken.
-

2. Baden-Württemberg

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) [...] zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereiten.

(2) Die Schüler

- in Verantwortung [...] zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer [...] und Eigenverantwortung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern.
 - auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln.
-

3. Berlin

§ 1 Auftrag der Schule

- Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln.
- Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein [...] sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten.
- Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein.
- Dabei sollen [...] Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die **Zukunft der Gesellschaft mitzuformen**.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln,
2. sich Informationen selbständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten
5. logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
6. Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen,

(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,

5. **die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten.**

6. ein **Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen.**

4. Brandenburg

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(2) Sie unterstützt die wachsende **Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen** und fördert die Aneignung von Werten und die **Eigenverantwortung.**

(3) Die Schule ist zum **Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.**

(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und **politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen.** **Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen [...] weltanschaulichen oder politischen Überzeugung** oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder **benachteiligt werden.**

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. die **eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten** und [...] **kritisch und kreativ umzugehen,**
2. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die **eigene Meinung zu vertreten**
3. Kreativität und **Eigeninitiative** zu entwickeln,
4. **Beziehungen** zu anderen **Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten**
5. **eigene Rechte zu wahren** und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

6. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,
 7. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
 8. ihre **Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,**
-

5. Sachsen

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(3) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere [...] die Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt.

(5) Die Schüler sollen insbesondere lernen,

1. selbstständig, eigenverantwortlich und in sozialer Gemeinschaft zu handeln,
3. eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen, diese zu vertreten
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit zu erwerben.
7. angemessen, selbstbestimmt, kompetent und sozial verantwortlich [...] zu handeln sowie [...] das kreative Lösen von Problemen

(6) Die Schule ermutigt die Schüler, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen, befähigt sie zu zukunftsfähigem Denken und weckt ihre Bereitschaft zu sozialem und nachhaltigem Handeln.

6. Sachsen-Anhalt

§1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(2) In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten,

2. die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten,
 3. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel zu vermitteln, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und Begabung, eigenverantwortliches Handeln und Leistungsbereitschaft zu fördern,
 4. die Schülerinnen und Schüler zu individueller Wahrnehmungs-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit [...] zu befähigen.
 7. die **Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem und ökologisch nachhaltigem Handeln** in einer von zunehmender gegenseitiger Abhängigkeit und globalen Problemen geprägten Welt für die **Bewahrung von Natur, Leben und Gesundheit zu befähigen**.
-

7. Thüringen

§ 2 ThürSchulG – Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen

(1) Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem **verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur**.

[...] Sie **weckt das Verantwortungsgefühl für alle Menschen** in der Welt.

Wesentliche Ziele der Schule sind die [...] **Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung**.

Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet, **Aufgaben** in Familie, **Gesellschaft** und Staat zu übernehmen und dazu angehalten sich [...] für die **Mitmenschen** einzusetzen.

Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur **Ausbildung ihrer Individualität**, zu Selbstvertrauen und **eigenverantwortlichem Handeln**.

8. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)

§ 4 Pädagogische Ziele

(1) Der Auftrag der Schule ist [...] die **einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler** auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den **entsprechenden Rechten und Pflichten** vorzubereiten.

(2) Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf [...] den **Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen**.

(3) Die Schule soll jungen **Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln**. Sie soll dazu ermuntern, **eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken**. Die Schule soll die Bereitschaft zur Empathie und die Fähigkeit fördern, das **eigene Weltbild in Frage zu stellen**.

(4) Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer **ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen**. Sie soll dazu **befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen**.

(5) Die Schule soll Kenntnisse gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, **Verständnis für Natur und Umwelt** schaffen und die **Bereitschaft wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken**.

(6) Sie soll den jungen Menschen befähigen, die **besondere Verantwortung und Verpflichtung** Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer **gerechten Ordnung der Welt zu erfassen**. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung [...] zum **politischen und sozialen Handeln** und zur **Beteiligung an der Gestaltung** der Arbeitswelt und **der Gesellschaft** im Sinne der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung**.

9. Mecklenburg-Vorpommern

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V)

Teil 1

§2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die **Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit**, die [...] bereit ist, **Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen**.

(2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die **Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen** so zu fördern, dass die **Schülerinnen und Schüler befähigt** werden, **aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben**.

(3) Die Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler mit ihrer **natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt** sind zu fördern.

§3 Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen,

1. **Selbstständigkeit zu entwickeln und eigenverantwortlich zu handeln**,

4. soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen sowie sich zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen,
 5. sich Informationen zu verschaffen und sie kritisch zu nutzen,
 6. die eigene Meinung zu vertreten
 8. für Gerechtigkeit, Frieden und **Bewahrung der Schöpfung** einzutreten
-
11. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen,
 14. mit der **Natur und Umwelt verantwortungsvoll** umzugehen,
 16. **Verständnis für wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge** zu entwickeln.
-

10. Hamburg

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (1)

Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten und **Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.**

(2) Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

11. Bremen

§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele

(2) Die Schule soll insbesondere erziehen:

1. zur **Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung** zu übernehmen;
2. zur **Bereitschaft, kritische Solidarität** zu üben;
4. zum **Bewusstsein, für Natur und Umwelt verantwortlich zu sein**

(3) Die Schule hat den Auftrag [...] Problemlösefähigkeiten zu vermitteln und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. Informationen kritisch zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln;

2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen;

4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen;

6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun;

12. Niedersachsen

§ 2 Bildungsauftrag der Schule

3. Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden [...] zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen, - nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie [...] Werte zu erkennen und zu achten, die Idee einer gemeinsamen Zukunft [...] zu erfassen und zu unterstützen, ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen, für die *Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen* und [...] Konflikte vernunftgemäß zu lösen, sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen.

13. Nordrhein-Westfalen

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

(4) Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit *ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt*. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,

3. die eigene Meinung zu vertreten

14. Hessen

§ 2 HSchG – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(2)

2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,

3. [...] nach ethischen Grundsätzen zu handeln [...] Werte zu achten

8. die **Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen** zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese **Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten**, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,

15. Rheinland-Pfalz

§ 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt [...] zur **Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.**

(2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor [...] den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, [...] zur **Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen.**

Sie führt zu **selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln** und [...] **Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern.**

16. Saarland

Teil I Aufgabe und Aufbau des Schulwesens

§ 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Inklusive Teilhabe, Schutzauftrag, Qualität der Schule

(2) Dabei hat die Schule durch Erziehung und Unterricht die Schülerinnen und Schüler auch zur **Selbstbestimmung in Verantwortung** vor [...] den **Mitmenschen**, zur **Anerkennung ethischer Normen**, zur **Achtung** vor der Überzeugung anderer, zur **Erfüllung ihrer Pflichten** in Familie, Beruf und der sie **umgebenden Gemeinschaft**, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen zur **Übernahme der sozialen und politischen Aufgaben** von Bürgerinnen und Bürgern im **freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat** und zur **Mitwirkung an der Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** zu befähigen.
